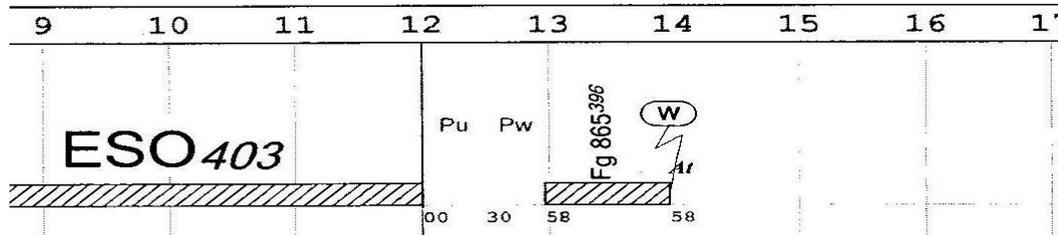


AK- Linz gibt Auskunft über „Pw“



- 1. Ob eine Ruhepause bezahlt oder unbezahlt ist, richtet sich ausschließlich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen und hat mit der Gewährung der Mindestruhepause im arbeitnehmerschutzrechtlichen Sinne nichts zu tun.*
- 2. Gemäß § 6 Abs 2 des AZ-KV sind alle Ruhepausen einer Dienstschicht abzüglich einer Ruhepause von 30 Minuten bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als sechs Stunden und 45 Minuten bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als acht Stunden zu 100% zu bezahlen. Während die ungeteilte Mindestruhepause daher grundsätzlich unbezahlt ist, sind sämtliche weitere Ruhepausen während der Dienstschicht zu bezahlen.*

Pausewarten (Pw) ist keine Teilzeit
der Reisegebührenvorschrift (P7)
und wäre auch eine Verschlechterung
zum Kollektivvertrag der die Mindeststandards festsetzt.

Auskunft der AK- Linz über „Pw“